



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen

Besuch vom 4. August 2016

Az.: 23I-NW/3/I6

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Belegung der Hafträume.....	3
II	Ausstattung der Hafträume	4
III	Besonders gesicherte Hafträume	4
IV	Schlichtzelle.....	5
V	Ärztliche Versorgung.....	5
VI	Vollständige Entkleidung bei der Zugangsuntersuchung.....	6
VII	Außenkontakte	6
1	Besuchsmöglichkeiten.....	6
2	Telefongespräche	7
VIII	Übersetzung von vertraulichen Arzt- und Psychologengesprächen.....	7
D	Weitere Vorschläge	8
I	Hausordnung.....	8
II	Personalplanung.....	8
E	Weiteres Vorgehen.....	8

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 4. August 2016 die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen. Der Schwerpunkt des Besuches lag auf dem Frauenvollzug, weshalb sich die Ausführungen auf die Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen beziehen.

Die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen ist zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafe, Untersuchungs-, Abschiebungs-, Auslieferungs-, Durchlieferungs- und Zivilhaft sowie Strafhaft an erwachsenen Frauen. Die Justizvollzugsanstalt verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 118 Haftplätzen für weibliche Gefangene. Die Frauenabteilung befindet sich in einem eigenständigen Haus, von der Männerabteilung getrennt. Zum Zeitpunkt des Besuches war die Anstalt mit insgesamt 146 weiblichen Gefangenen deutlich überbelegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Justizvollzugsanstalt am 3. August 2016 bei dem Abteilungsleiter der Abteilung IV – Justizvollzug – im Justizministerium des Landes Nordrhein-

Westfalen an. Sie traf am Besuchstag gegen 9:45 Uhr in der Anstalt ein und wurde von der Anstaltsleiterin in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation der Anstaltsleiterin und der Abteilungsleiterin des geschlossenen Frauenvollzuges den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie verschiedene Bereiche der Anstalt, darunter einen besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände sowie eine Schlichtzelle.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen, dem katholischen sowie der evangelischen Geistlichen, einer Vertreterin des Personalrates, der Anstaltspsychologin sowie zwei Vertreterinnen der Gefangenenmitverantwortung. Die Anstalt verfügt derzeit über keinen Anstaltsarzt. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuches für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Auffallend war die positive Grundstimmung in der Frauenabteilung. Mitursächlich hierfür ist sicherlich der freundliche Umgang der Bediensteten mit den Gefangenen. Die Länderkommission hebt das auffallend gute Anstalts- und Arbeitsklima hervor, von dem auch die Gefangenen mit großer Zufriedenheit berichteten. Der Länderkommission wurde von einem sehr guten Austausch der Fachdienste untereinander berichtet.

Positiv fiel zudem auf, dass ein Großteil der Bediensteten Namensschilder trug.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Belegung der Hafträume

Nach Aussage der Anstaltsleitung werden aufgrund der Überbelegung Hafträume mit bis zu vier Personen belegt. In Gesprächen ergab sich, dass die Mehrfachbelegung aufgrund der dauerhaften Überbelegung nicht lediglich vorübergehender Natur ist. In allen Hafträumen ist die Toilette baulich abgetrennt. Ein von der Länderkommission eingesehener Zwei-Bett-Haftraum erschien insgesamt sehr klein und mit unter 9 m^2 (vor Ort gemessen: $3,20\text{ m} \times 2,60\text{ m}$) inklusive Sanitärbereich ungeeignet für eine Mehrfachbelegung. Die Anstaltsleitung sagte im Nachgang des Besuches die Nachmessung von einem externen Sachverständigenbüro zu. Die Nachmessungen haben ergeben, dass die Hafträume der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen mindestens eine Größe vom 10 m^2 inkl. Nasszelle aufweisen. Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen ging darüber hinaus hervor, dass am Besuchstag auf drei Abteilungen, die lediglich über Einzelhafträume verfügen (FA 2 – 4), jeweils sechs bis sieben Notgemeinschaften gebildet wurden.

Das BVerfG geht für Hafträume im Strafvollzug von einer Mindestgröße von 6 bis 7 m^2 pro untergebrachten Gefangenen aus,¹ wobei die Toilette grundsätzlich abgetrennt und gesondert entlüftet werden muss.² Eine Grundfläche von nur wenig über 6 m^2 liege an der unteren Grenze des Hinnehmbaren.³ Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), welches regelmäßig vom Bundesverfassungsgericht in

¹ BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 1993, Az: 2 BvR 1778/93; BVerfG, Beschluss vom 17.12.2007, Az.: 2 BvR 1987/07.

² BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az.: 1 BvR 409/09, Rn. 30.

³ BVerfG, 7.11.2012, 2 BvR 1567/11, BVerfGK 20, 125 <125>, bestätigt in: BVerfG, 22.03.2016, 2 BvR 566/15.

dieser Frage zitiert wird, erachtet bei Mehrfachbelegung 6 m² plus 4 m² für jeden zusätzlichen Gefangenen exklusive Sanitärbereich als Mindeststandard.⁴

Unter Berücksichtigung der genannten Rechtsprechung und dem international vertretenen Standard ist die Länderkommission der Auffassung, dass für eine menschenwürdige Unterbringung bei Mehrfachbelegung eines Haftraums mindestens eine Größe vom 6 m² plus 4 m² für jeden zusätzlichen Gefangenen exklusive des Sanitärbereichs notwendig ist. Die in der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen vorgefundene Mehrfachbelegung in einem Haftraum von 10 m² inklusive des Sanitärbereichs stellt somit einen Verstoß gegen die Menschenwürde dar. Hierbei ist es unerheblich, ob Gefangene einer gemeinsamen Unterbringung zugestimmt haben, da sie grundsätzlich nicht in eine mit der Menschenwürde nicht vereinbare gemeinsame Unterbringung einwilligen können.⁵

Darüber hinaus ergibt sich bereits aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG NRW, dass eine gemeinsame Unterbringung nur im Einzelfall aus zwingenden Gründen der Anstaltsorganisation *vorübergehend* erfolgen darf. Eine dauerhafte Überbelegung soll ausgeschlossen sein.

Die Länderkommission empfiehlt, nur solche Hafträume mehrfach zu belegen, die über eine ausreichend große Grundfläche verfügen. Auch eine Überbelegung der Justizvollzugsanstalt kann eine mit der Menschenwürde nicht vereinbare Unterbringung Gefangener nicht rechtfertigen.

II Ausstattung der Hafträume

Die Betten der Hafträume sind mit einfachen Schaumstoffmatratzen, Kopfkeilen und Baumwolldecken ausgestattet. Nach Aussage von Gefangenen können Kopfkissen im Einkauf erworben, aber nicht von außen mit eingebracht werden.

Da gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW unter anderem für „*das körperliche [...] Wohlergehen der Gefangenen [...] zu sorgen*“ ist und die Länderkommission über das orthopädische Wohlbefinden der Gefangenen, vor allem bei einer dauerhaften Nutzung von Kopfkeilen ohne zusätzliches Kopfkissen besorgt ist, wird eine für die Gefangenen kostenfreie Anschaffung von Kopfkissen und richtigen Matratzen empfohlen.

III Besonders gesicherte Hafträume

Die Frauenabteilung verfügt über einen besonders gesicherten Haftraum, der videoüberwacht werden kann. Die Kamera gewährt dabei einen uneingeschränkten Einblick in den Toilettenbereich. Das Videobild läuft in der Sicherheitszentrale auf, in der regelmäßig auch Männer die Monitore mit im Blick haben.

Die menschenwürdige Behandlung von Personen im Freiheitsentzug erfordert auch bei Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum Maßnahmen zum Schutze ihrer Privat- und Intimsphäre. Daher sollte sichergestellt werden, dass Gefangene auch in besonders gesicherten Hafträumen unbeobachtet die Toilette nutzen können. Dies lässt sich bereits § 69 Abs. 4 S. 2 StVollzG NRW entnehmen, wonach bei Videoüberwachung im besonders gesicherten Haftraum das "Schamgefühl der Gefangenen zu schonen ist."

⁴ CPT Report 2015, CPT/Inf(2016)10, S. 43 f.

⁵ Siehe: Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 18, Rn. 2.

Gute Beispiele für Kameraüberwachungen mit Verpixelung konnte die Nationale Stelle bereits in den Justizvollzugsanstalten Frankfurt I und Rohrbach sowie der Jugendstrafanstalt Arnstadt sehen. Lediglich in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollen in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.⁶

Des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass bei einer nicht verpixelten Videoüberwachung, die den Toilettenbereich umfasst, ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornimmt.

Im Vorraum des besonders gesicherten Hafttraumes befindet sich offen sichtbar ein Schaukasten mit verschiedenen Handschellen. Da dies die Verfassung sehr aufgebrachter Gefangener bei der Verbringung in den besonders gesicherten Haftraum zusätzlich belasten kann, wird angeregt, den Schaukasten so zu verhängen, dass der Inhalt nicht von Gefangenen eingesehen werden kann.

IV Schlichtzelle

Für besonders auffällige Gefangene stehen in der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen neben besonders gesicherten Hafträumen zwei sogenannte Schlichtzellen zur Verfügung, die mit fest im Boden verankertem Mobiliar und einer offenen, in den Boden eingelassenen Toilette ausgestattet sind.

Nach Aussage der Anstaltsleitung dienen diese Räume der Unterbringung von stark erregten, gewalttätigen sowie suizidgefährdeten Gefangenen. Über die Unterbringung in einer Schlichtzelle wird durch Anordnung täglich neu entschieden. Die Fortdauer der Unterbringung wird dabei allerdings nicht einzeln dokumentiert, wie es beispielsweise bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum vorgesehen ist.

Zur Nachvollziehbarkeit der Unterbringungen in einer Schlichtzelle empfiehlt die Länderkommission die Dokumentation an die der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum anzugleichen.

V Ärztliche Versorgung

Nach Aussage aller Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner ist die ärztliche Versorgung in der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen derzeit unzureichend und stellt ein ernsthaftes Problem dar. Nach Aussage der Anstaltsleitung ist die Stelle aufgrund Krankheit seit April 2016 unbesetzt. Die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen arbeitet seither mit unterschiedlichen Vertragsärzten. Seit 15. August 2016 ist die medizinische Versorgung der Gefangenen an zwei Wochentagen sichergestellt. An den anderen drei Wochentagen übernehmen unterschiedliche Vertragsärzte jeweils eine Notfallsprechstunde. In Gesprächen ergab sich, dass sich die eingesetzten Vertragsärzte untereinander kaum abzustimmen scheinen und mitunter bei ein- und derselben Gefangenen unterschiedliche Behandlungsmethoden anwenden und auch verschiedene Medikamente verschreiben.

Um eine ausreichende medizinische Versorgung zu gewährleisten, bedarf es zwingend einer regelmäßig anwesenden Ärztin oder eines regelmäßig anwesenden Arztes, der einen Überblick über die

⁶ Siehe hierzu: Jahresbericht der Nationalen Stelle 2013, S. 28, verfügbar unter: www.nationale-stelle.de.

Behandlungsbedürftigkeit und ggf. bereits vorliegende Behandlungspläne der Gefangenen hat. Eine langanhaltende Notversorgung durch unterschiedliche Ärztinnen oder Ärzte ohne abgestimmtes Behandlungsverfahren ist in einer Justizvollzugsanstalt absolut unzureichend.

VI Vollständige Entkleidung bei der Zugangsuntersuchung

Nach Aussage von Bediensteten werden die Gefangenen im Rahmen der Zugangsuntersuchung bei Aufnahme vollständig entkleidet und abgesucht.

Die vollständige Entkleidung stellt nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar und darf nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden.⁷ Rechtsgrundlage für allgemeine Durchsuchungsanordnungen unter vollständiger Entkleidung ist § 64 Abs. 2 StVollzG NRW, wonach "[...] die Entkleidung im Einzelfall jedoch unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird." Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, müssen allgemeine Anordnungen über ein vollständiges Entkleiden bei Durchsuchungen unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen.

Die Länderkommission empfiehlt, die derzeitige Praxis im Lichte dieser Ausführungen zu überprüfen. Es sollte sichergestellt werden, dass Anordnungen zur Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung immer einen Ermessensspielraum im Einzelfall bezüglich der Notwendigkeit der Entkleidung eröffnen und die Bediensteten hierfür sensibilisiert werden.

In diesem Zusammenhang begrüßt die Länderkommission die schonende Praxis der Justizvollzugsanstalt, eine vollständige Entkleidung in zwei Schritten vorzunehmen. Hier wird die Menschenwürde der Betroffenen in der Weise geschont, dass sie nicht komplett entkleidet vor den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt stehen.

VII Außenkontakte

1 Besuchsmöglichkeiten

Die Durchsicht der zugesendeten Unterlagen ergab, dass Besuchszeiten jeweils in 45 Minuten getaktet sind, mit Ausnahme der Kinder- und Langzeitbesuche. Dies entspricht auch der Regelung in Nr. 12 der Hausordnung. Nach Auskunft von Bediensteten werden Besuche, auch wenn sie länger genehmigt sind, jeweils nach 45 Minuten unterbrochen und können erst nach einer 15-minütigen Pause zu den angegebenen Zeiten fortgesetzt werden.

Eine solch kurze Taktung und Unterbrechung erscheint auch vor der Regelung des § 19 Abs. 1 StVollzG NRW unzureichend und nicht nachvollziehbar. Gemäß § 19 Abs. 1 StVollzG NRW beträgt „[d]ie Gesamtdauer der Besuche [...] mindestens zwei Stunden im Monat“. Hiernach besteht die Möglichkeit, Besuche bis zu zwei Stunden durchzuführen, eine Unterbrechung ist nicht vorgesehen. Der Länderkommission erscheint fraglich, ob eine solche Praxis notwendig ist und regt an, die Besuchseinheiten zu verlängern.

⁷ BVerfG, Beschl. v. 10. Juli 2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 15 f. - juris, m.w.N. unter Verweis auf EGMR, *van der Ven./. Niederlande*, 50901/99, 4.2.2003, Rn. 62, u.a.

2 Telefongespräche

Gemäß Nr. 16 der Hausordnung kann Gefangenen auf schriftlichen Antrag ausnahmsweise gestattet werden, Telefonate zu führen. Nach Aussage der Anstaltsleitung können die Gefangenen im Abteilungsleiterbüro oder in einem Besprechungsraum Telefonate im Beisein eines Bediensteten führen. Anträge würden nach Eingang und Dringlichkeit bearbeitet.

Insgesamt erscheint diese Telefonregelung unzureichend. Insbesondere im Frauenvollzug hat der Kontakt zur Familie und vor allem zu Kindern einen besonders hohen Stellenwert.⁸ In der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen sind die Gefangenen für jedes einzelne Telefonat auf die Bedienten angewiesen. Sofern nur ein Bediensteter pro Abteilung anwesend ist, erscheint fraglich, wie Telefongespräche tatsächlich gewährleistet werden können.

Die Länderkommission empfiehlt, eine Möglichkeit zu schaffen, einfacher sowie gegebenenfalls vertraulich Telefongespräche führen zu können. In anderen von der Länderkommission besuchten Einrichtungen verfügt bereits jeder Haftraum über eine eigene Telefonanlage, mit der es den Gefangenen möglich ist, jederzeitig telefonisch Kontakt zu freigeschalteten Nummern aufzunehmen. Auch in der Männerabteilung besteht nach Aussage der Anstaltsleitung eine großzügigere Regelung, Telefonate zu führen.

VIII Übersetzung von vertraulichen Arzt- und Psychologengesprächen

Nach Aussage der Anstaltsleitung werden bei ärztlichen und psychologischen Untersuchungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens sowohl Mitgefangene als auch Vollzugsbeamtinnen und -beamte als Sprachmittler bei Verständigungsproblemen hinzugezogen.

Grundsätzlich sind Bemühungen der Justizvollzugsanstalt, Verständigungsschwierigkeiten mit Gefangenen unkompliziert zu lösen, zu unterstützen. Die Übersetzung durch einen Mitgefangenen oder Vollzugsbeamtinnen und -beamte der Einrichtung ist aus Gründen der Vertraulichkeit allerdings nicht geeignet. Dies kann die Möglichkeit beschränken, mit dem Arzt Themen zu besprechen, die die Intimsphäre betreffen und der ärztlichen Schweigepflicht unterfallen. Außerdem ist bei Übersetzungen durch bloße Helfer nicht sichergestellt, dass Fachbegriffe und Sachzusammenhänge richtig in die andere Sprache übertragen werden.⁹ Bereits § 8 Abs. 2 StVollzG NRW untersagt eine Beteiligung anderer Gefangener bei ärztlichen Untersuchungen.

Bei ärztlichen und psychologischen Gesprächen sollten keine anderen Gefangenen oder Vollzugsbeamtinnen und -beamte zur Übersetzung hinzugezogen werden. Die Vertraulichkeit des ärztlichen Gespräches muss gewahrt bleiben.

Denkbar wäre hier der Rückgriff auf externe Sprachmittler. Besuche der Bundesstelle zur Verhütung von Folter bei der Bundespolizei haben gezeigt, dass auch im ländlichen Raum in der Regel kurzfristig Sprachmittler oder Dolmetscher auch für seltene Sprachen beigezogen werden können. In Bayern und Hessen laufen derzeit Versuchsprojekte, in denen Dolmetscher per Video zugeschaltet werden, um Anreisedauer und -kosten zu sparen.

⁸ Vgl. Regel 26 der *Bangkok Rules (United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders)*, UN-Doc. A/RES/65/229, 16. März 2011.

⁹ Vgl. hierzu Regel 11 der *Bangkok Rules*, UN-Doc. A/RES/65/229, 16. März 2011.

D Weitere Vorschläge

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Hausordnung

Die Hausordnung ist nach Angaben der Anstaltsleitung bisher nur auf Deutsch verfügbar. Eine Übersetzung sei geplant, sobald Mittel des Justizministeriums Nordrhein-Westfalens zur Förderung der Integration ausländischer Inhaftierter zugewiesen sind.

Die Hausordnung enthält Rechte und Pflichten für die Gefangenen, die ihr Verhalten entsprechend ausrichten sollen. Dies setzt voraus, dass sie den Inhalt der Hausordnung verstehen können. Daher wird angeregt, die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen in die am häufigsten benötigten Sprachen zu übersetzen und die Länderkommission nach erfolgter Übersetzung zu informieren.

II Personalplanung

Aufgrund Personalmangels ist jede Station der Frauenabteilung hauptsächlich mit lediglich einer Bediensteten oder einem Bediensteten besetzt. Auch andere Bereiche schienen der Länderkommission unterbesetzt. Dies resultiert aus der Personalplanung, die für das gesamte Haus, und nicht getrennt nach Männer- und Frauenabteilung, aufgestellt wird. Faktisch handelt es sich aber um zwei getrennte Bereiche, die beispielsweise mit je einem medizinischen Bereich und je einer Kammer ausgestattet sein müssten. Um darüber hinaus die Besonderheiten des Frauenvollzuges ausreichend zu berücksichtigen, erscheint eine getrennte Personalaufstellung erwägenswert.

E Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 4. Januar 2017